

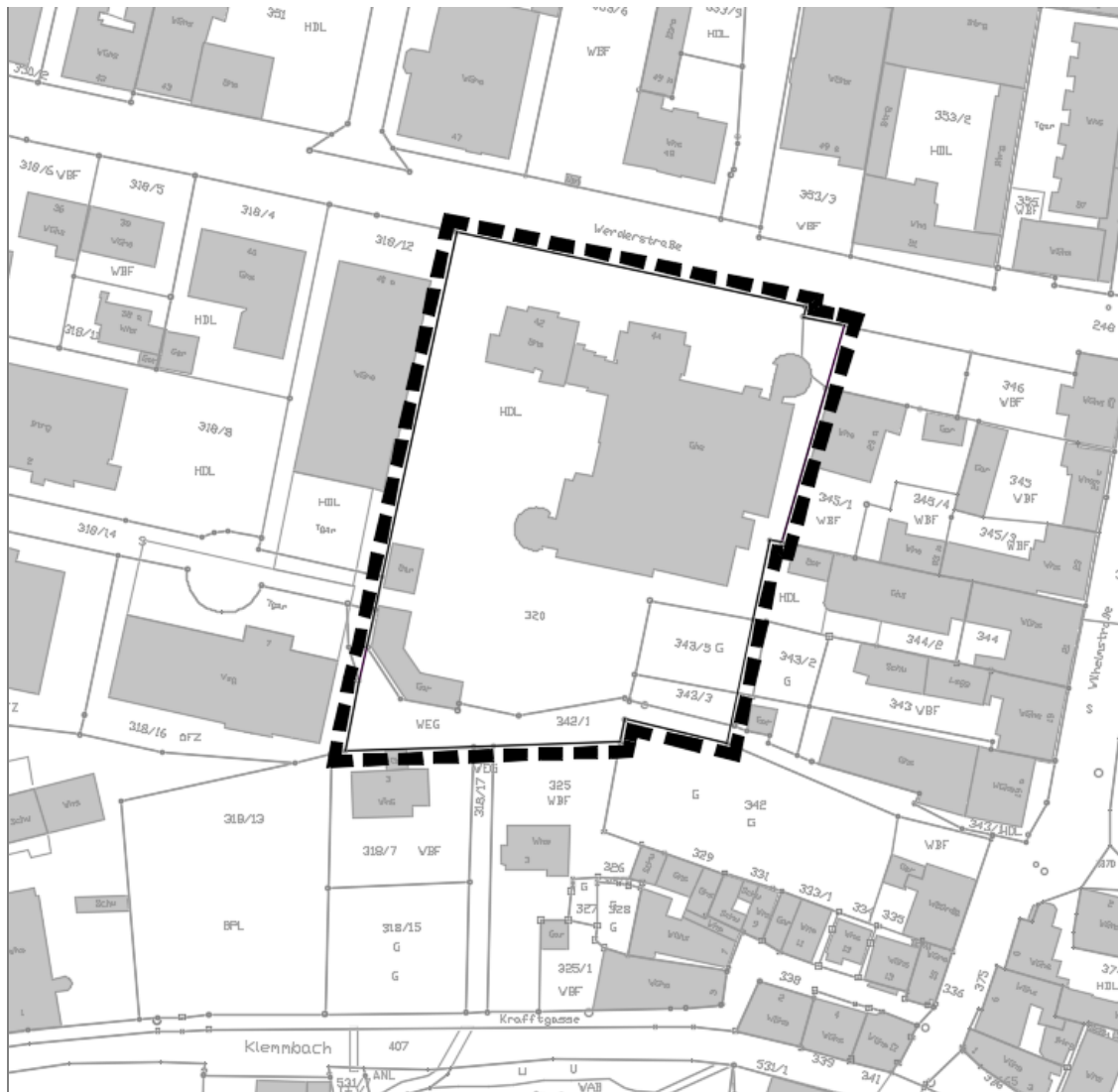
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten gemäß §10 BauGB des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Sparkassenpark Müllheim“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Stadt Müllheim hat am 21.11.2018 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Sparkassenpark Müllheim“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 320, 342/1 (Teil), 343/3 (Teil), und 343/5 mit ca. 8.404 m² Fläche. Es liegt im Stadtzentrum von Müllheim und wird im Norden durch die „Werderstraße“, im Osten und Süden durch den angrenzenden Siedlungsbereich sowie im Westen durch das städtische Grundstück mit dem Parkhaus „Auf der Breite“ und ein privates Grundstück begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Sparkassenpark Müllheim“ treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Durch den Bebauungsplan „Sparkassenpark Müllheim“ wird der rechtskräftige Bebauungsplan „Stadtkern – West I“ vom 09.05.1986 (Rechtskraft) auf den Teilflurstücken Nr. 342/1 (Weg), 343/3 sowie auf dem Flurstück Nr. 343/5 auf Gemarkung Müllheim überlagert und in diesem Bereich außer Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung beim Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler (GVV) im ehemaligen Grundbuchamt in 79379 Müllheim, Werderstraße 48, Zimmer 001 sowie im Rathaus in 79379 Müllheim, Bismarckstraße 3, Fachbereich 30, Zimmer 313 zu den üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Die in den Bauvorschriften genannten DIN-Normen, Verordnungen und Arbeitsblätter können ebenfalls im Rathaus der Stadt Müllheim eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. die/der Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Müllheim, den 13.12.2018

Astrid Siemes-Knoblich
Bürgermeisterin